



Technische Hochschule Georg Agricola

AMTLICHE MITTEILUNG

**Bochum, 13.03.2026
Laufende Nr.: 07/26**

Bekanntgabe der

**Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang**

Verfahrens- und Umwelttechnik

an der Technischen Hochschule Georg Agricola

**Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH**

vom 12.03.2026

Veröffentlicht als Gesamtfassung

**Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang**

Verfahrens- und Umwelttechnik

**an der Technischen Hochschule Georg Agricola,
staatlich anerkannte Hochschule der DMT-LB
– nachfolgend THGA –**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 64 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die THGA folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Qualifikationsziele; Akademischer Grad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Regelstudienzeit; Aufbau des Studiums	4
§ 5 Modulbeschreibungen	4
§ 6 Obligatorische Vorleistungen	4
§ 6 Wahlpflichtmodule	5
§ 7 Bachelorarbeit	5
§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	5
Abkürzungsverzeichnis.....	7

Anlagen

Studienverlaufs- und Prüfungspläne

Übersicht obligatorische Vorleistungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Verfahrens- und Umwelttechnik an der THGA. Sie gilt nur in Verbindung mit der Hochschulprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge und dem Modulhandbuch für diesen Studiengang in den jeweils geltenden Fassungen und enthält ergänzende, studiengangsspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der Hochschulprüfungsordnung vorrangig Anwendung.

§ 2 Qualifikationsziele; Akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang Verfahrens- und Umwelttechnik (BVUT) befähigt seine Absolventinnen und Absolventen durch seine praxisbezogene Ausrichtung, in einem breiten Spektrum von Berufsfeldern und Industriebereichen als Verfahrens-/Umweltingenieur/in tätig zu werden. Tätigkeiten sind beispielsweise in der Chemischen Industrie, weiteren Prozessindustrien, Anlagenplanung, in Produktionsbetrieben, Energie- und Umwelttechnik sowie diversen staatlichen Einrichtungen wie Universitäten / Hochschulen und Umweltbehörden möglich.

(2) Der Bachelorabschluss stellt die wissenschaftliche Qualifikation für den konsekutiven Masterstudiengang Verfahrens- und Umwelttechnik an dieser Hochschule dar. Darüber hinaus ermöglicht er den Zugang zu Masterstudiengängen der Verfahrenstechnik an anderen Hochschulen sowie des Chemieingenieurwesens und der Technischen Chemie.

(3) In den ersten Semestern des Studiums der Verfahrenstechnik erwerben die Absolventinnen und Absolventen ein fundiertes Wissen in ingenieurwissenschaftlichen Basisfächern. Die Kenntnis von naturwissenschaftlichen Gesetzen und ingenieurwissenschaftlichen Methoden versetzt sie in die Lage, Lösungswege für genau spezifizierte Aufgabenstellungen zu erarbeiten.

(4) In der nachfolgenden Studienphase erlangen die Absolventinnen und Absolventen vertieftes Wissen über und Verständnis zu verfahrenstechnischen Grundoperationen in der Chemischen, Thermischen und Mechanischen Verfahrenstechnik sowie der Umwelttechnik und erkennen deren ganzheitlichen Zusammenhang. Massen- und Energiebilanzen werden erfasst und berechnet. Durch den Erwerb von Kenntnissen im Apparate- und Anlagenbau, in Methoden der Steuerung, Regelung und Überwachung sowie in der Umwelt- und Sicherheitstechnik werden die Absolventen/innen in die Lage versetzt, Verfahrensabläufe konzeptionell zu entwickeln und zu optimieren sowie Systemlösungen aufzuzeigen. Die entwickelten Verfahren können die Studierenden in Simulationen nachstellen und so die wesentlichen Parameter optimieren. Darüber hinaus entwickeln sie Bewertungsmaßstäbe für eine technische, ökonomische und gesellschaftlich akzeptierte Umsetzung ihrer Lösungen.

(5) In der Studien- und der Bachelorarbeit haben Absolventinnen und Absolventen Problemlösungskompetenz erworben und Fähigkeiten aufgezeigt, eigenständig Lösungswege zu erarbeiten, das Ergebnis schriftlich darzulegen, zu interpretieren und zu präsentieren.

(6) Durch die große Anzahl von Laborpraktika, Seminaren und Exkursionen im Studium verfügen die Absolventen/innen über die Fähigkeit, erworbenes Wissen in experimentelle Lösungsfindungen einzubeziehen und Laborversuchsstände zu planen und einzusetzen. Sie können Aufgabenstellungen im Team arbeitsteilig organisieren und bearbeiten. Des Weiteren sind sie in der Lage, die Ergebnisse anderer zu integrieren und in eine Gesamtlösung zusammenzuführen.

(7) Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die THGA den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Zugang zum Studium gelten die Bestimmungen nach § 3 der Hochschulprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge sowie §§ 3 f. der Einschreibungsordnung.

§ 4 Regelstudienzeit; Aufbau des Studiums

(1) Das Studium Verfahrens- und Umwelttechnik wird in der Form des Vollzeit- und des Teilzeitstudiums angeboten und umfasst 180 CP.

(2) Das Studium umfasst bei einem Vollzeitstudium eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, bei einem Teilzeitstudium eine Regelstudienzeit von neun Semestern.

(3) In der Anlage dieser Ordnung sind die für diesen Studiengang relevanten Studienverlaufs- und Prüfungspläne aufgeführt. Zu jedem Modul sind die Semesterlage der Modulprüfung, die Anzahl der zugeordneten Credit Points sowie zugehörigen obligatorischen Vorleistungen nach § 6 festgelegt.

§ 5 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch geben insbesondere Aufschluss über

- 1) die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienplan,
- 2) die Lehrform,
- 3) die Arbeitsbelastung,
- 4) die Ziele und Inhalte der Module,
- 5) die Teilnahmevoraussetzungen der einzelnen Lehrveranstaltungen,
- 6) die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen
- 7) die Form und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module,
- 8) empfohlene Literatur.

§ 6 Obligatorische Vorleistungen

(1) Bei bestimmten Modulprüfungen ist die Zulassung nur möglich, wenn eine oder mehrere vorherige andere Modulprüfung(en) gem. § 11 Abs.4 der Hochschulprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge und nach Maßgabe von Abs. 3 und 4 absolviert wurden. Die betroffenen Module und die jeweils zu absolvierenden obligatorischen Vorleistungen sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung „Übersicht zu Obligatorischen Vorleistungen“ namentlich aufgeführt.

(2) Die nach Abs. 1 zu erbringenden obligatorischen Vorleistungen richten sich danach, ob sie einem strengen Vorbehalt nach Abs. 3 oder einem eingeschränkten Vorbehalt nach Abs. 4 unterliegen.

(3) Bei obligatorischen Vorleistungen mit einem strengen Vorbehalt ist das erfolgreiche Absolvieren einer oder mehrerer Modulprüfungen zur Prüfungsanmeldung der gesperrten Prüfung erforderlich.

(4) Bei obligatorischen Vorleistungen mit einem eingeschränkten Vorbehalt ist eine Prüfungsanmeldung zur gesperrten Modulprüfung dann möglich, wenn

- a) die oder der Studierende die Modulprüfung, die obligatorische Vorleistung ist, absolviert hat, unabhängig davon, ob die Prüfung bestanden wurde oder mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder
- b) die oder der Studierende nach bestehender Prüfungsanmeldung und nach Ablauf der An- und Abmeldefrist wirksam von der Prüfung zurückgetreten ist.

§ 6 Wahlpflichtmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums sind zwei Wahlpflichtmodule zu belegen (siehe Studienverlaufsplan).

(2) Als Wahlpflichtmodul WPM 1 sind aus dem Bereich „Nichttechnische Kompetenzen“ ein oder mehrere Module oder Teilmodule im Umfang von 5 Credit Points zu wählen. Alternativ ist ein Modul aus dem gesamten Studienangebot, u.a. der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Angewandte Materialwissenschaften und Rohstoffgewinnung & Recycling, im Umfang von mindestens 5 Credit Points oder zwei Module à 2,5 Credit Points zu wählen, das nicht Gegenstand des eigenen Studienverlaufsplans ist.

(3) Als Wahlpflichtmodul WPM 2 ist aus dem gesamten Studienangebot der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Angewandte Materialwissenschaften und Rohstoffgewinnung & Recycling, ein Modul im Umfang von mindestens 5 Credit Points oder zwei Module à 2,5 Credit Points zu wählen, das nicht Gegenstand des eigenen Studienverlaufsplans ist. Empfohlen wird eine Wahl entsprechend der in der Anlage aufgeführten Liste.

(4) Im Interesse der Studierenden können auf Entscheidung der zuständigen Leitung des Wissenschaftsbereiches weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden.

§ 7 Bachelorarbeit

Für die Zulassung, Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit gelten §§ 16 bis 18 der Hochschulprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Hiervon ausgenommen ist der Prüfungstermin September 2026 des Prüfungszeitraums Sommersemester 2026.

(2) Diese Prüfungsordnung steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Akkreditierungsrates über die Reakkreditierung des Studiengangs. Wird die Reakkreditierung mit Auflagen versehen, gelten diese als Bestandteil dieser Prüfungsordnung, soweit sie die Prüfungsregularien betreffen. Grundlage für die Durchführung

des Studiengangs sind die erfolgte positive Begutachtung durch die Akkreditierungsagentur sowie die vorliegende Genehmigung des zuständigen Ministeriums zum Studienstart.

(3) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium an der THGA im Bachelorstudiengang Verfahrens- und Umwelttechnik ab dem 01.09.2026 aufnehmen.

(4) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik vor dem 01.09.2026 aufgenommen haben, werden zum 01.09.2026 in die vorliegende Fachprüfungsordnung überführt. Ab diesem Zeitpunkt gilt ausschließlich diese Fachprüfungsordnung.

(5) Alle bis zur Überführung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen werden übernommen. Es gehen keine Leistungspunkte verloren.

(6) Die Anrechnung erfolgt entweder:

- a. unter dem neuen Modulnamen mit den in der neuen Fachprüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkten, oder
- b. unter Beibehaltung der bisherigen Modulbezeichnung mit Übernahme der erbrachten Leistungspunkte und entsprechender Darstellung im Abschlusszeugnis.

(7) Die Zuordnung der bisherigen Leistungen zu dieser Fachprüfungsordnung erfolgt auf Grundlage einer Überleitungsliste, die von der zuständigen Leitung des Wissenschaftsbereiches erstellt und veröffentlicht wird.

(8) Studierende nach Absatz 4, die bis einschließlich 31.08.2026 alle erforderlichen Studienleistungen mit Ausnahme des Moduls „Bachelorarbeit inklusive Kolloquium“ vollständig erbracht haben, können ihr Studium nach der bisherigen Fachprüfungsordnung vom 20.02.2025 bis spätestens zum 31.08.2027 abschließen. Danach ist ein Studienabschluss auf Grundlage der bisherigen Fachprüfungsordnung nicht mehr möglich.

(9) Abweichend von Abs. 3 und 4 gilt die Regelung nach § 6 „Obligatorische Vorleistungen“ erst ab dem 27.09.2027.

(10) Mit Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung tritt die bisherige Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik vom 20.02.2025 außer Kraft, soweit in den Absätzen 1 und 8 nichts anderes geregelt ist.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 10.03.2026.

Bochum, 12.03.2026

Prof. Susanne Lengyel
Präsidentin
Technische Hochschule Georg Agricola

Abkürzungsverzeichnis

Für diese Ordnung nebst Anlagen gelten folgende Abkürzungen:

Lehrveranstaltungen:

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

P = Praktikum

SU = Seminaristischer Unterricht

Nachweise:

TN = Teilnahmenachweis als Prüfungsvorleistung (PVL)

OVL = Obligatorische Vorleistung

Prüfungsarten:

TMP = Teilmodulprüfung

MP = Modulprüfung

Prüfungsformen:

K = Klausurarbeit

M = Mündliche Prüfung

A = Schriftliche Ausarbeitung

Sonstige:

CP = Credit Points

Anlage 2
Übersicht obligatorische Vorleistungen

Verfahrens- und Umwelttechnik - Vollzeitform

Modul				obligatorische Vorleistung				
Modul-Nr	Prüfungsnummer	Bezeichnung	Prüfungssemester	Modul-Nr	Prüfungsnummer	Bezeichnung	Prüfungssemester	Vorbehalt
BVUT27	2640040220 PVL 2640040220	Chemische Verfahrenstechnik 1 <i>Chemische Verfahrenstechnik 1</i> <i>PVL Chemische Verfahrenstechnik 1</i>	3	BVUT05	2640040110 PVL 2640040110	Chemie 2 <i>Chemie 2</i> <i>PVL Chemie 2</i>	2	eingeschränkt
BVUT23	2640040180 PVL 2640040180	Mechanische Verfahrenstechnik 1 <i>Mechanische Verfahrenstechnik 1</i> <i>PVL Mechanische Verfahrenstechnik 1</i>	4	BVUT14	2640014230	Strömungslehre <i>Strömungslehre</i>	3	eingeschränkt
BVUT25	2640040200 PVL 2640040200	Thermische Verfahrenstechnik 1 <i>Thermische Verfahrenstechnik 1</i> <i>PVL Thermische Verfahrenstechnik 1</i>	4	BVUT15	2640014250	Thermodynamik <i>Thermodynamik</i>	3	eingeschränkt

Verfahrens- und Umwelttechnik - Teilzeitform

Modul				obligatorische Vorleistung				
Modul-Nr	Prüfungsnummer	Bezeichnung	Prüfungssemester	Modul-Nr	Prüfungsnummer	Bezeichnung	Prüfungssemester	Vorbehalt
BVUT27	2640040220 PVL 2640040220	Chemische Verfahrenstechnik 1 <i>Chemische Verfahrenstechnik 1</i> <i>PVL Chemische Verfahrenstechnik 1</i>	3	BVUT05	2640040110 PVL 2640040110	Chemie 2 <i>Chemie 2</i> <i>PVL Chemie 2</i>	2	eingeschränkt
BVUT23	2640040180 PVL 2640040180	Mechanische Verfahrenstechnik 1 <i>Mechanische Verfahrenstechnik 1</i> <i>PVL Mechanische Verfahrenstechnik 1</i>	6	BVUT14	2640014230	Strömungslehre <i>Strömungslehre</i>	5	eingeschränkt
BVUT25	2640040200 PVL 2640040200	Thermische Verfahrenstechnik 1 <i>Thermische Verfahrenstechnik 1</i> <i>PVL Thermische Verfahrenstechnik 1</i>	6	BVUT15	2640014250	Thermodynamik <i>Thermodynamik</i>	3	eingeschränkt